

Verbotene Zeit für Instrumentalmusik

1 ⁽⁸⁰⁾. Da der Klang der Orgel und der übrigen Instrumente eine Ausschmückung der Liturgie darstellt, ist der Gebrauch dieser Instrumente nach dem Grad der Freude, durch die sich die einzelnen Tage oder liturgischen Zeiten unterscheiden, zu regeln.

2 ⁽⁸¹⁾. **Bei allen liturgischen Handlungen sind deshalb, mit der Ausnahme des eucharistischen Segens, das Orgelspiel und alle übrigen Musikinstrumente verboten:**

a) in der Adventszeit, d. h. von der ersten Vesper des ersten Adventsonntags bis zur Non der Weihnachtsvigil,

b) in der Fasten- und Passionszeit, d. h. von der Matutin des Asmermittwochs bis zum Hymnus Gloria in excelsis Deo bei der feierlichen Ostervigilmesse.

c) an den Wochentagen und am Samstag des September-Quatember, wenn das Offizium und die Messe vom Tage sind,

d) bei allen Totenoffizien und -messen.

3 ⁽⁸²⁾. **Das Spiel von anderen Instrumenten als der Orgel ist darüber hinaus verboten an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima und an den auf diese Sonntage folgenden Wochentagen.**

4 ⁽⁸³⁾. Für diese verbotenen Tage und Zeiten gelten folgende Ausnahmen:

a) der Gebrauch der Orgel und anderer Instrumente wird erlaubt an gebotenen Festtagen, auch an den "feriati" [der Arbeitsruhe entbehrende Feste unter der Woche], ebenso an dem Festtag des Hauptpatrons des Ortes, am Titularfest oder am Jahrtag der Weihe einer klösterlichen Gemeinschaft oder wenn irgendeine außergewöhnliche Feierlichkeit anfällt,

b) Orgel- oder Harmoniumspiel allein ist erlaubt am 3. Adventsonntag und am 4. Fastensonntag, ebenso am Donnerstag der Karwoche in der Chrisamweihmesse und vom Beginn der Missa solemnis am Abend des Gründonnerstags bis zum Schluß des Hymnus Gloria in excelsis Deo.

c) Ebenso ist das Spiel, der Orgel allein oder des Harmoniums während der Messe und Vesper erlaubt, wenn es bloß zur Unterstützung des Gesangs geschieht. Die Ortsordinarien können diese Verbote und Ausnahmen nach der bewährten örtlichen oder regionalen Gewohnheit genauer bestimmen,

5 ⁽⁸⁴⁾. Während des ganzen Triduum sacrum, d. h. von der Mitternacht des Gründonnerstags bis zum Hymnus Gloria in excelsis Deo in der feierlichen Ostervigilmesse, haben Orgel und Harmonium völlig zu schweigen und dürfen auch nicht zur Unterstützung des Gesanges beigezogen werden, unter Ausnahme dessen, was oben unter Nr. 4 (83) b festgelegt ist.

6 ⁽⁸⁵⁾. Der Kirchenrektor, oder wem es sonst obliegt, soll nicht unterlassen, den Gläubigen den Sinn dieses liturgischen Schweigens zu erklären und sorgfältig die liturgischen Vorschriften über die Unterlassung des Altarschmuckes für die gleichen Tage bzw. Zeiten beobachten zu lassen.